

# DGUV Lernen und Gesundheit

## Arbeit für Schüler: Besonders geregelt

Hintergrundinformationen für die Lehrkraft

### Schule – Arbeit – Job

**Viele Schüler arbeiten während der Schulzeit beziehungsweise während der Ferien, um ihr Taschengeld aufzubessern. Dass es hierbei eine Vielzahl zu beachtender gesetzlicher Regelungen gibt, dürfte den meisten Schülern aber auch ihren Eltern unbekannt sein.**

Diese Regelungen dienen vor allem dem Schutz des Kindes beziehungsweise Jugendlichen. Arbeitsschutz für diese Arbeitsgruppe ist dabei noch wichtiger als Arbeitsschutz für Erwachsene, denn Kinder und Jugendliche sind weniger widerstandsfähig und dürfen daher nicht den gleichen Belastungen ausgesetzt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Beschäftigung den allgemeinen rechtlichen Vorgaben entspricht und die in den Schulferien ein Arbeitsverhältnis eingehen, gelten als Arbeitnehmer. Ihr Arbeitsverhältnis ist jedoch befristet, sodass es mit Ablauf der vereinbarten Zeit ohne Kündigung endet. Für sie sind deshalb die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.



Cartoon: Michael Hüter

### Besonders zu beachten

Zu beachten sind bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren insbesondere die Arbeitszeit- und Beschäftigungsbeschränkungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung schützen Kinder und Jugendliche vor Arbeit, die zu früh beginnt, zu lange dauert, zu schwer ist, sie gefährdet oder für sie ungeeignet ist. So schützt das Jugendarbeitsschutzgesetz junge Menschen unter 18 Jahren, gleich, ob sie als Schülerinnen und Schüler, Auszubildende oder als Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigt werden.

Die folgende Übersicht dokumentiert die zentralen Bereiche der Beschäftigung Jugendlicher, die im Gesetz geregelt sind:

### Dritter Abschnitt Beschäftigung Jugendlicher

#### ERSTER TITEL

##### Arbeitszeit und Freizeit

Dauer der Arbeitszeit .....	§ 8
Berufsschule .....	§ 9
Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen .....	§ 10
Ruhepausen, Aufenthaltsräume .....	§ 11
Schichtzeit .....	§ 12
Tägliche Freizeit .....	§ 13
Nachruhe .....	§ 14
Fünf-Tage-Woche .....	§ 15
Samstagsruhe .....	§ 16
Sonntagsruhe .....	§ 17
Feiertagsruhe .....	§ 18
Urlaub .....	§ 19
Binnenschifffahrt .....	§ 20
Ausnahmen in besonderen Fällen .....	§ 21
Abweichende Regelungen .....	§ 21 a
Ermächtigung .....	§ 21 b

#### ZWEITER TITEL

##### Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Gefährliche Arbeiten .....	§ 22
Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten .....	§ 23
Arbeiten unter Tage .....	§ 24
Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen .....	§ 25
Ermächtigungen .....	§ 26
Behördliche Anordnungen und Ausnahmen .....	§ 27

#### DRITTER TITEL

##### Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

Menschengerechte Gestaltung der Arbeit .....	§ 28
Beurteilung der Arbeitsbedingungen .....	§ 28 a
Unterweisung über Gefahren .....	§ 29
Häusliche Gemeinschaft .....	§ 30
Züchtigungsverbot; Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak	



Internethinweis

<http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/BJNR009650976.html>

### Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes lauten:

- Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht arbeiten.
- Kinder im Alter von 13 und 14 Jahren dürfen sich – mit Einwilligung der Eltern – einige Euro dazuverdienen, jedoch nur mit leichter Beschäftigung, die nicht die Gesundheit gefährdet und den Schulbesuch nicht nachteilig beeinflusst (z. B. durch Austragen von Zeitungen oder Werbeprospekten, durch Nachhilfeunterricht, Kinderbetreuung, Einkaufen für ältere oder gebrechliche Menschen). Maximal zwei Stunden Arbeit pro Tag sind nach der Schule erlaubt, aber nicht zwischen 18 und 8 Uhr.
- Verboten sind bis zum 18. Lebensjahr Nacht- und Akkordarbeit sowie gefährliche Tätigkeiten (etwa Arbeiten mit ätzenden oder giftigen Stoffen, in Kühlräumen, an Säge- oder Pressmaschinen) ebenso wie das Führen von Fahrzeugen.



### Minijobs

Die meisten Nebentätigkeiten von Schülern sind Minijobs. Damit dürfen sie höchstens 400 Euro pro Monat verdienen, entfallen doch sonst die steuerlichen Vergünstigungen. Denn Steuern oder Sozialabgaben werden für Minijobs nicht abgezogen. Der Arbeitgeber zahlt dafür eine Pauschale von 25 Prozent. Private Arbeitgeber, die etwa einen Babysitter oder eine Putzhilfe beschäftigen, zahlen zwölf Prozent Steuern. Statt der Pauschale kann der Arbeitgeber aber auch eine Lohnsteuerkarte verlangen und dann Steuern und Solidaritätszuschlag einbehalten. In diesem Fall können sich Schüler das Geld über einen Lohnsteuerjahresausgleich zurückholen.

**Wichtig:** Schülerjobber im gewerblichen oder kommunalen Bereich genießen automatisch den gesetzlichen Unfallschutz – auch auf dem Hin- und Rückweg zur Arbeit. Dies gilt auch bei haushaltsnahen Dienstleistungen wie zum Beispiel Rasenmähen oder Babysitten. Unfallversicherungsträger sind in jedem Fall entweder die Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen.

### Zur Geschichte der Kinder- und Jugendarbeit

Das erste Gesetz, das in Deutschland der Kinderarbeit Grenzen setzt, ist das „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“, bekannt als „Preußisches Regulativ“ von 1839. Grund für die Einschränkungen sind Gesundheitsschäden, die immer mehr Wehrpflichtige des Preußischen Militärs wehruntauglich machen. Das Regulativ verbietet die Bergbau- und Fabrikarbeit für Kinder unter neun Jahren und alle unter 16, die nicht wenigstens drei Jahre lang eine Schule besucht haben. Die Höchst Arbeitszeit für Jugendliche beträgt zehn Stunden. Da kaum Kontrollen durchgeführt werden, hat das Regulativ keine große Auswirkung. Dennoch ist es als erstes Gesetz zum Arbeitsschutz ein wichtiger sozialpolitischer Durchbruch.



Schülertext 5  
„Regulativ von  
1839“

1853 werden Fabrikinspektionen eingeführt, diese Prüfung der Arbeitsbedingungen wird jedoch erst 1878 verpflichtend. Das Mindestalter für Fabrikarbeit wird schrittweise angehoben. 1891 verbietet die Reichsgewerbeordnung Fabrikarbeit von Kindern unter 13 Jahren und Nachtarbeit für Jugendliche grundsätzlich.

Das Kinderschutzgesetz von 1903 ist das erste Reichsgesetz zur Regelung der Kinderarbeit. Es führt verschiedene Altersgrenzen für die Beschäftigung von Kindern in verschiedenen Branchen ein. Auch Kinder, die in Familienbetrieben arbeiten, werden geschützt, für sie gelten aber weniger strenge Bestimmungen. 1938 tritt an die Stelle des Kinderschutzgesetzes das Jugendschutzgesetz, das alle Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zusammenfasst.

Nach dem Zweiten Weltkrieg schafft Niedersachsen 1948 als erstes Bundesland ein eigenes Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche. Das Gesetz gilt auch für Bereiche, die in früheren Gesetzen ausgenommen waren, wie zum Beispiel die Haus- und Landwirtschaft.

Nach dem Vorbild des niedersächsischen Gesetzes wird 1960 das Jugendarbeitsschutzgesetz für die gesamte Bundesrepublik eingeführt. Anstrengende körperliche Arbeit sowie Akkord- und Fließbandarbeit sind nun grundsätzlich verboten. Die Neuregelung des Jugendarbeitsschutzes im Jahre 1976 begrenzt die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 40 Stunden. Die Urlaubsdauer wird heraufgesetzt und je nach Alter von 25 bis zu 30 Werktagen im Jahr gestaffelt.



Internethinweis

<https://www.in-die-zukunft-gedacht.de/de/page/84/thema/128/themen.htm>

## Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Arbeit für Schüler: Besonders geregelt, Oktober 2012

**Herausgeber:** Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin

**Redaktion:** Andreas Baader, Sankt Augustin (verantwortlich); Dagmar Binder, Wiesbaden

**Text:** Dr. Dietrich Heither, Niedernhausen

**Fachlicher Berater:** Michael Protsch, Unfallkasse Hessen

**Verlag:** Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611/9030-0, [www.universum.de](http://www.universum.de)



Internethinweis



Arbeitsblätter



Arbeitsauftrag



Folien/  
Schaubilder



Video



Didaktisch-  
methodischer  
Hinweis



Tafelbild/  
Whiteboard



Lehrmaterialien